

V e r e i n s s a t z u n g

des

Tennisverein Kirchberg/Iller e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung

Tennisverein Kirchberg/Iller e.V.

Er hat seinen Sitz in Kirchberg/Iller und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Tennisspiels und des gemeinschaftlichen Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- c) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Kindern
 - b) Jugendlichen
 - c) aktiven Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder sind:
 - a) Kinder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
 - e) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Aufnahme des Mitgliedes
 - a) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
 - b) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

4. Umwandlung

a) Aktive Mitglieder

Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

b) Passive Mitglieder

Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

5. Beiträge des Mitgliedes

a) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen. Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

b) Passive Mitglieder, die aktiv werden, werden wie neu aufgenommene Mitglieder behandelt.

c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Rechte des Mitgliedes

a) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen nicht zu.

c) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

7. Pflichten des Mitgliedes

a) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

b) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

c) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß aus dem Verein. Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden, bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, grobem oder wiederholtem unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluß ist - nach vorheriger Anhörung - durch eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Kindern und Jugendlichen steht das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung nicht zu.
- f) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 4

Vereins - Beiträge

- 1. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2. Der Jahresbeitrag ist am 1. April zahlungsfällig. Der Einzug des Jahresbeitrages soll mittels Abbuchungsverfahren erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Mahgebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§6)
- b) der Vorstand (§7)
- c) der Vorsitzende (§8)

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge (Beitragsordnung)
 - e) Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Jahreseinnahmen, sowie zur Entscheidung über einmalige Aufwendungen, die nicht aus den Einnahmen eines Geschäftsjahres aufgebracht werden können.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung.
2. Alljährlich muß eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, die möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres abgehalten werden soll. Ihre Tagesordnung muß mindestens die Punkte nach Abs. 1 Buchst. a, b, c und i enthalten.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt werden. Diese außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang stattfinden.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muß mindestens 3 Wochen vor Termin mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefaßt werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlußfassung ist hierbei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Verlangt die Hauptversammlung entsprechende Ergänzung der Tagesordnung, ist innerhalb von 8 Wochen eine nochmalige Hauptversammlung einzuberufen.
7. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn keines der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, kann auch offen durch Handheben gewählt werden.
8. Der Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache Mehrheit genügt; bei Stimmgleichheit ist oder sind weitere Stichwahlen erforderlich.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Platzwart
- h) dem Pressewart
- i) bis zu zwei weiteren Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.

2.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten im Verein. Er hat insbesondere auch auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.

3. Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Ersatzmitglieder zugewählt werden.

4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die in dem beauftragten Bereich an seiner Stelle beschließen können.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluß sind jedoch mindestens 4 Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung auf seine Mitglieder.

§ 8

Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringlichen Angelegenheiten an Stelle des Vorstandes entscheiden; er muß in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekanntgeben.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Hauptversammlung, des Vorstandes und dessen Ausschüsse ein und leitet sie.
4. Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten für den Vorstand mit dessen Zustimmung Fachkommissionen bilden.
5. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Befugnisse des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung aus. Er kann vom Vorsitzenden mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins und Mitgliedschaft im Sportbund

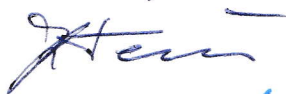
1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der letzte Vorsitzende und der letzte Kassier zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde Kirchberg Liquidatoren des Vereins, die seine Geschäfte abzuwickeln haben. Sie stellen das vorhandene Vereinsvermögen fest und übergeben es zur treuhänderischen Verwahrung der Gemeinde Kirchberg, bis in Kirchberg wieder ein Nachfolgeverein mit dem gleichen Vereinszweck entsprechend § 2 gegründet wird. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein tennistreibender Verein vorhanden und sind auch keine diesbezüglichen Bestrebungen erkennbar, kann die Gemeinde Kirchberg mit Zustimmung des Finanzamtes das Vereinsvermögen für andere gemeinnützige Zwecke verwenden; sie soll es möglichst der Sportpflege zuführen.

2. " Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund eV (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden."

Kirchberg/Iller, den...06.09.1988.....

E. Kirchmann





Karl-Heinz Keller

G. Lock

W. Seifert

Jörg Thoma

Wagner

Aberdorfer-Pögel

Nachtrag zur Satzung des Tennisvereins Kirchberg e.V.

Personen (Erwachsene/ Jugendliche/ Kinder) , die in der Vergangenheit schon eine Aufnahmegebühr bezahlt haben und wieder Mitglied im Tennisverein Kirchberg e.V. werden möchten, können dies ohne nochmalige Aufnahmegebühr werden.

Sie haben in der Folgezeit nur den Jahresbeitrag zu entrichten.

Kirchberg/Illler, im März 1999

Unterschriften:

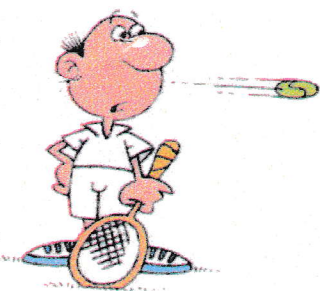
SK/ SK
Denzl Döcker

Reute Meier

Björn Schaal

Vol. Jany

H. ent



Tennisverein Kirchberg e. V.



Satzungsänderung

§3 Mitgliedschaft

Punkt 7. Pflichten des Mitgliedes

- d) Mitglieder ab 16 Jahre leisten 3,5 Pflichtstunden.
Ansonsten werden pro Stunde 10.00 Euro eingezogen.

- e) Mitglieder von 18 bis einschließlich 69 Jahre
leisten 7 Pflichtstunden.
Ansonsten werden pro Stunde 10.00 Euro eingezogen.

Kirchberg den 16.03.2019

Luit

S. St.
u. G.

St. St.

Haller

Anke Schud